

Der bisherige Ast der Landesstraße 155

von NK 8313 007 A
Stationen 0,000

nach NK 8313 007 B
und 0,217

zwischen den

verliert mit Ablauf des 31.12.2007 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird mit einer Länge von 217 m zur Gemeindestraße in die Baulast der Stadt Wehr abgestuft.

C. Einziehung

nach § 2 Bundesfernstraßengesetz i.d.F. vom 28.06.2007, BGBl. 2007 S. 1206 ff:

Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 518

von NK 8413 009
Stationen 2,900

nach NK 8313 034
und 3,045

zwischen den

ist für den Verkehr entbehrlich und wird mit einer Länge von 145 m mit Ablauf des 31.12.2007 eingezogen. Sie verliert damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

II.

Diese Verfügung kann zusammen mit den einschlägigen Unterlagen (insbesondere Pläne) vom Tag nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg an bis zum Ablauf der Klagefrist nach Abschnitt III beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr), Bissierstraße 7, Zimmer NB 2.84 in 79114 Freiburg i. Br. an Arbeitstagen in der Zeit von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

III.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburger Straße 103, 79104 Freiburg i. Br., erhoben werden. Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg als bekannt gegeben.